

Nur Firmen die mit dem An- und Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge befasst sind müssen bei einem Unfall mit wirtschaftlichem Totalschaden ermitteln, welchen Restwert überregional tätige Händler für das Unfallfahrzeug anbieten – Anmerkung zu Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 25.06.2019, VI ZR 358/18

I.

Nach einem Verkehrsunfall können die Reparaturkosten für das Unfallfahrzeug weit über dessen Restwert liegen. Der Schadensersatzanspruch des Geschädigten für sein beschädigtes Fahrzeug ist dann auf den Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes beschränkt. Ein immer wiederkehrender Streitpunkt ist dann die Höhe dieses Restwertes. Versicherungen versuchen oft, den Schadensersatzanspruch dadurch zu drücken, dass von einem überregional tätigen Händler ein hohes Restwertangebot vorgelegt wird. Die Entscheidung des BGH beschäftigt sich mit der Frage, ob solche Angebote der Versicherer angenommen werden müssen.

II.

Die Klägerin ist Inhaberin eines Autohauses und ist unter anderem mit dem An- und Verkauf von Kraftfahrzeugen befasst. Einer ihrer Pkw wurde 2016 bei einem Verkehrsunfall beschädigt, es lag ein wirtschaftlicher Totalschaden vor. Ein Gutachter ermittelte einen Restwert von EUR 9.500,00 brutto auf der Basis regionaler Anbieter. Der beklagte Versicherer des Schädigers legte ein Restwertangebot eines überregionalen Unternehmens über EUR 17.030,00 vor. Er verweigerte unter Hinweis auf dieses Restwertangebot weitere Schadensersatzzahlungen für das Unfallfahrzeug. Mit der Klage verlangt die Klägerin Schadensersatzzahlungen für das Unfallfahrzeug basierend auf dem von ihrem Sachverständigen ermittelten Restwert. Erst- und zweitinstanzlich hatte die Klage Erfolg. Der BGH hat dagegen die Klage abgewiesen. Der BGH stellte fest, dass es grundsätzlich bei der Ermittlung des Restwertes ausreichend sei, wenn der Gutachter den Restwert auf der Basis des regionalen Marktes ermittle. Die Klägerin habe aber besondere Erkenntnismöglichkeiten, da sie mit Kraftfahrzeugen handle und diese An- und verkaufe. Daher sei es ihr zuzumuten auch überregionale Anbieter aus dem Internet zu ermitteln und Marktforschung zu betreiben. Daher müsse sie das Restwertangebot des überregionalen Anbieters annehmen.

III.

1.

a)

Nach einem Verkehrsunfall muss oftmals das Fahrzeug des Geschädigten repariert werden. Dabei kann es sein, dass aus technischen Gründen das Fahrzeug nicht mehr reparabel ist. Es kann aber auch sein, dass das Fahrzeug zwar repariert werden kann, jedoch die Reparaturkosten höher sind als der Wiederbeschaffungswert.

Beispiel: 1. Die Reparaturkosten betragen inklusive Umsatzsteuer EUR 2.500,00. Der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs liegt bei EUR 10.000,00.

2. Die Reparaturkosten liegen bei EUR 5.000,00 inklusive Umsatzsteuer, der Wiederbeschaffungswert aber nur bei EUR 2.000,00.

3. Der Wiederbeschaffungswert liegt bei EUR 2.000,00, die Reparaturkosten bei EUR 2.500 inklusive Umsatzsteuer.

In Beispiel 1 ist die Reparatur problemlos möglich, da die Reparaturkosten deutlich unter dem Wiederbeschaffungswert liegen. In Beispiel 2 liegt dagegen ein wirtschaftlicher Totalschaden vor, da die Reparaturkosten mehr als 30% über dem Wiederbeschaffungswert liegen.

Bei einem wirtschaftlichen Totalschaden kann der Geschädigte anders als bei einer normalen Reparatur keine Abrechnung auf Basis eines Gutachtens (sogenannte fiktive Abrechnung) verlangen. Er kann auch nur den Wiederbeschaffungswert abzgl. Restwert verlangen. Auch wenn er das Fahrzeug reparieren lässt, kann er nur den Wiederbeschaffungswert abzgl. Restwert verlangen, die Differenz zu den tatsächlichen Reparaturkosten muss er selber tragen. Ausnahmsweise kann auch bei einem wirtschaftlichen Totalschaden wie bei einem normalen Unfall abgerechnet werden: sollte es dem Geschädigten gelingen, die Reparatur gemäß den Vorgaben des Sachverständigen zu einem Preis reparieren zu lassen, welcher den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigt, kann ausnahmsweise doch kein wirtschaftlicher Totalschaden gegeben sein

b)

In Beispiel 3 liegen die Reparaturkosten oberhalb des Wiederbeschaffungswertes, aber unterhalb eines Betrages, der 130% des Wiederbeschaffungswertes beträgt. In diesem Fall kann eine Erstattung der Reparaturkosten verlangt werden, wenn

- Das Fahrzeug mindestens sechs Monate lang weiter genutzt und versichert wird,
- das Fahrzeug tatsächlich repariert wird und zwar anhand der Vorgaben des Sachverständigengutachtens,
- eine Rechnung der Werkstatt über die Reparatur vorgelegt wird bzw. bei Eigenreparatur eine Bescheinigung eines Sachverständigen, dass die Reparatur nach den Vorgaben des Gutachtens ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Wichtig: Bei der Kaskoversicherung gilt die 130%-Grenze nicht, hier bleibt es bei dem wirtschaftlichen Totalschaden, wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen.

2.

Die ordnungsgemäße Bestimmung des Restwertes ist somit bei einem wirtschaftlichen Totalschaden von erheblicher Wichtigkeit. Versicherungen haben in der Vergangenheit immer wieder versucht, den zu leistenden Schadensersatz dadurch zu minimieren, dass Angebote mit einem hohen Restwert vorgelegt wurden. Die Entscheidung des BGH bestätigt noch einmal bereits in der Vergangenheit von der Rechtsprechung entwickelte Grundsätze:

- Der normale Geschädigte braucht keine Marktforschung zu betreiben und muss den höchstmöglichen Restwert der auf dem Markt erzielbar ist nicht ermitteln; es reicht aus, wenn in einem Sachverständigengutachten drei regionale Anbieter benannt werden;
- Der normale Geschädigte muss auch nicht abwarten, bis die Versicherung ihm ein Restwertangebot zukommen lässt bzw. sich bei der Versicherung nach einem Restwertangebot erkundigen

Anders ist dies aber bei Geschädigten, die professionell mit Kraftfahrzeugen handeln. Hier hat der BGH nunmehr eine gesteigerte Pflicht zur Ermittlung des Restwertes gesehen.

IV.

Nach einem Verkehrsunfall mit einem beschädigten Fahrzeug ist ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal, ob es sich um einen wirtschaftlichen Totalschaden handelt. Hierbei ist der

Restwert maßgeblich. Ob nach den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien ein wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt kann im Einzelfall schwierig zu bestimmen sein. Hier ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.